

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 350/10

1 Ca 359/10 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 08.12.2010

gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 08.12.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 08.07.2010 – 1 Ca 359/10 – abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.968,49 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2010 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits (beide Rechtszüge).

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Ersatz an seinem PKW entstandener Unfallschäden.

Die Beklagte betreibt eine Spedition. Der Betriebssitz befindet sich in B.. Auf dem dortigen Betriebsgelände können Fahrer ihre privaten PKW abstellen, wenn sei von dort aus ihre Touren antreten.

Der Kläger war vom 27.04.2008 bis zum 31.08.2009 als Kraftfahrer bei der Beklagten tätig. Dem Arbeitsverhältnis lag der schriftliche Arbeitsvertrag vom 28.04.2008 zugrunde (Anlage B 1 = Bl. 24 ff. d. A.). In Ziffer 16 des Vertrags findet sich folgende Regelung:

„16. Ausschlussklausel

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Vertragsstrafen, Schadensersatz aus Verkehrsunfällen sowie andere Fälle der unerlaubten Handlung.“

Am 03.07.2009 meldete sich der Kläger telefonisch bei der Beklagten und teilte mit, dass er erkrankt sei und deshalb seine Tour nicht weiterfahren könne; er habe den LKW in J. abgestellt. Herr Be., der Fuhrparkleiter der Beklagten, kündigte an, einen Fahrer „runterzuschicken“, um den LKW zu holen. Damit beauftragte die Beklagte ihren Mitarbeiter Herrn N.. Sie wies ihn an, mit dem Privat-PKW des Klägers, den dieser auf dem Betriebsgelände in B. abgestellt hatte, nach J. zu fahren, um den

LKW dort zu übernehmen. Der Kläger war damit einverstanden. Streitig ist zwischen den Parteien, ob der Kläger selbst vorgeschlagen hat, dass der mit der Rückholung des LKW beauftragte Fahrer den Privat-PKW des Klägers mitbringt. Auf der Fahrt von B. nach J. wurde Herr N. am 06.07.2009 in einen Unfall verwickelt.

Mit Schreiben vom 06.10.2009 (Bl. 11 d. A.) wandte sich der Kläger an die Beklagte und bat um Mitteilung ihrer Versicherung sowie der Versicherungsnummer, um den infolge des Unfalls des Herrn N. entstandenen Schaden geltend zu machen. Die Beklagte lehnte dies ab und verwies den Kläger an Herrn N..

Der Kläger hat behauptet, Herr N. habe den Unfall am 06.07.2009 schuldhaft verursacht. Die Beklagte habe ihn darum gebeten, dass für die Fahrt nach J. sein Privat-PKW genutzt werden dürfe. Der durch den Unfall entstandene Schaden belaufe sich auf insgesamt 6.968,49 €. Er setzte sich aus den Kosten für ein Sachverständigen-gutachten, ein Mietfahrzeug sowie der Reparatur zusammen. Der Kläger hat auf die zur Akte gereichten Rechnungen (Bl. 4 ff. d. A.) verwiesen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, der Kläger könne gegen sie allenfalls einen Anspruch auf Aufwendungsersatz haben. Dieser Anspruch sei jedoch aufgrund der vertraglichen Ausschlussklausel verfallen. Die Ausnahmeregelung für Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen beziehe sich nur auf Unfälle mit den LKW der Beklagten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im ersten Rechtszug und ihrer dort gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils verwiesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Dem Kläger stünden weder vertragliche noch deliktische Schadensersatzansprüche zu. Es fehle an einer ausreichenden Darlegung der entstandenen Schäden sowie insbesondere der Kausalität zwischen dem behaupteten Unfall und den Schäden. Ein möglicherweise entstandener Aufwendungsersatzanspruch analog § 670 BGB sei gemäß Ziffer 16 des Arbeitsvertrags verfallen.

Gegen das ihm am 28.07.2010 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat der Kläger am 18.08.2010 Berufung eingelegt und diese am 15.09.2010 begründet.

Der Kläger bezieht sich auf sein erstinstanzliches Vorbringen und verweist zur Darstellung des ihm entstandenen Schadens auf die im ersten Rechtszug vorgelegten Rechnungen sowie auf das Schadensgutachten der D. vom 07.07.2009 (Bl. 89 ff. d. A.). Er behauptet, sein Fahrzeug sei vor dem Unfall vom 06.07.2009 unbeschädigt gewesen.

Der Kläger beantragt,

das am 08.07.2010 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck – Az. 1 Ca 359/10 – abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.968,49 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sei verteidigt das Urteil des Arbeitsgerichts und bestreitet weiterhin, dass Herr N. den Unfall verursacht hat. Ferner bestreitet sie, dass sich die Reparaturarbeiten, die sich aus der vorgelegten Rechnung des Autohauses und dem D.-Gutachten ergeben, auf Schäden beziehen, die aus dem streitgegenständlichen Unfall herrühren.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien in der Berufung wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Berufungskammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Be.. Wegen des Inhalts des Beweisbeschlusses sowie der Aussage des Zeugen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 08.12.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist statthaft (§ 64 Abs. 2 lit. b ArbGG) und frist- sowie formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 64 Abs. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

II. Die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Arbeitsgerichts ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Unfall vom 06.07.2009 entstandenen Schäden. Anders als das Arbeitsgericht und die Beklagte meinen, ist der Anspruch des Klägers nicht gemäß Ziffer 16 des Arbeitsvertrags verfallen.

1. Der Kläger kann Ersatz der an seinem Privat-PKW entstandenen Unfallschäden verlangen. Anspruchsgrundlage ist der analog anwendbare § 670 BGB.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der die Berufungskammer folgt, hat der Arbeitgeber Schäden an Sachen des Arbeitnehmers unter bestimmten Voraussetzungen auch dann zu übernehmen, wenn ihn selbst kein Verschulden trifft. Grundlage dieser verschuldensunabhängigen Einstandspflicht des Arbeitgebers für arbeitsbedingte Eigenschäden des Arbeitnehmers bildet eine Analogie zu § 670 BGB (vgl. BAG GS 10.11.1961 – GS 1/60 – BAGE 12, 15; 17.07.1997 – 8 AZR 480/95 – AP BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers Nr. 14; 27.01.2000 – 8 AZR 876/98 – NZA 2000, 727; zum Meinungsstand in der Literatur zur dogmatischen Herleitung vgl. ErfK/Preis, § 619 BGB Rn. 77 ff.). Während der Große Senat in seiner Entscheidung vom 10.11.1961 (a. a. O.) noch den Eintritt eines außergewöhnlichen Schadens in Vollzug einer gefährlichen Arbeit verlangte, genügt es nach heutiger Rechtsprechung (vgl. BAG 08.05.1980 – 3 AZR 82/79 – BAGE 33, 108), dass ein arbeitsbedingter Eigenschaden dem Betätigungsbereich des Arbeitgebers zuzurechnen ist und der Arbeitnehmer ihn nicht selbst tragen muss, weil er dafür eine besondere Vergütung erhält. Voraussetzung für die Einstandspflicht ist also, dass der Sachschaden in Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit entstanden ist, die Sache mit Billigung (Wissen und Wollen) des Arbeitgebers eingesetzt worden ist und der Schaden nicht durch den Arbeitslohn oder Zuschläge mit abgegolten ist.

b) Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Kläger verlangt ausschließlich den Ersatz von Sach- oder Vermögensschäden, nicht aber von Personenschäden. Mit dem Unfall vom 06.07.2009 hat sich nicht das allgemeine Lebensrisiko des Klägers verwirklicht. Der Schaden ist vielmehr dem Betätigungsbereich der Beklagten zuzurechnen. Denn sie hat den Einsatz des Privat-PKW des Klägers in ihrem Betätigungsbereich gebilligt. Davon ist auszugehen, wenn der Arbeitgeber den Einsatz wissentlich und willentlich gebilligt hat und er ohne den Einsatz der Sache des Arbeitnehmers ein eigenes Betriebsmittel gebraucht und für dieses die Unfallgefahr getragen hätte (BAG 17.07.1997 – 5 AZR 480/95 – AP BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers Nr. 14; 08.05.1980 – 3 AZR 82/79 – BAGE 33, 108). Für den Fall der Nutzung des Privat-PKW des Arbeitnehmers hat der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts mit Urteil vom 08.05.1980 (a. a. O.) entschieden, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die an dem Kraftwagen des Arbeitnehmers ohne Verschulden des Arbeitgebers entstandenen Unfallschäden zu ersetzen hat, wenn das Fahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers ohne besondere Vergütung im Betätigungsbereich des Arbeitgebers eingesetzt worden ist. Von einem solchen Einsatz im Betätigungsbereich des Arbeitgebers ist auszugehen, wenn ohne den Einsatz des Fahrzeuges des Arbeitnehmers der Arbeitgeber ein eigenes Fahrzeug einsetzen und damit dessen Unfallgefahr tragen müsste. So liegt es hier. Die Beklagte war damit einverstanden, dass Herr N. mit dem Privat-PKW des Klägers von B. nach J. fährt, um dort den vom Kläger abgestellten LKW zu übernehmen. Nicht entscheidend ist, ob der Kläger vorgeschlagen hat, dass Herr N. mit dem Privat-KFZ des Klägers fährt. Denn die Beklagte hat diese Anregung zumindest aufgegriffen und damit den Einsatz des Privat-PKW des Klägers gebilligt. Sie hat Herrn N. die im Betrieb in B. deponierten Fahrzeugschlüssel ausgehändigt und ihn mit dem Fahrzeug fahren lassen. Wenn Herr N. nicht mit dem Privat-PKW des Klägers nach J. gefahren wäre, hätte die Beklagte ein eigenes Transportmittel einsetzen müssen. Sie hätte Herrn N. mit einem Mietwagen oder in Begleitung eines weiteren Mitarbeiters in einem ihrer Fahrzeuge nach J. schicken müssen. Für diese Fahrzeuge hätte die Beklagte die Unfallgefahr tragen müssen. Die verschuldensunabhängige Haftung scheidet auch nicht deshalb aus, weil der Kläger einen Gegenwert für das eingegangene und verwirklichte Risiko erhalten hat. Unstreitig hat der Kläger kein Entgelt dafür bekommen, dass Herr N. mit

seinem Fahrzeug nach J. fährt. Die Beklagte hat dem Kläger nicht einmal die Benzinkosten erstattet.

c) Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von 6.968,49 €. Die Beklagte hat dem Kläger die Aufwendungen zu ersetzen, die er für objektiv erforderlich halten durfte. Bei der verschuldensunabhängigen Ersatzpflicht des Arbeitgebers handelt es sich um einen Aufwendungsersatz analog § 670 BGB und nicht um einen Schadensersatzanspruch, dessen Umfang sich nach den Regelungen der §§ 249 ff. BGB richtet. Die vom Kläger geltend gemachten Kosten sind ersatzfähig. Der Kläger durfte das Gutachten bei der D. in Auftrag geben, um zu ermitteln, ob sich eine Reparatur lohnt, das Fahrzeug reparieren lassen und für diese Zeit einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Der Kläger durfte diese Aufwendungen für objektiv erforderlich halten, weil sie ihm allein durch den Unfall entstanden sind.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist die Berufungskammer davon überzeugt, dass das Fahrzeug des Klägers vor dem Unfall am 06.07.2009 unbeschädigt war und durch die Reparatur allein die Unfallfolgen beseitigt worden sind. Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Eine Behauptung ist bewiesen, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugt ist, ohne dabei unerfüllbare Anforderungen zu stellen. Hierfür genügt, da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht auszuschließen ist, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, ein für einen vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, dass er den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. nur BGH 18.01.2000 – VI ZR 375/98 – NJW 2000, 953).

Der Kläger hat stets behauptet, dass sein auf dem Betriebsgelände in B. abgestelltes Fahrzeug vor dem 06.07.2009 keine Schäden aufwies, insbesondere nicht die aus den Lichtbildern des D.-Gutachtens vom 07.07.2009 ersichtlichen. Die Beklagte hat diese Behauptung mit Nichtwissen bestritten.

Für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers spricht zunächst das Gutachten der D. vom 07.07.2009 (Bl. 89 ff. d. A.). Dort steht auf Seite 2 zum Vorgang: „Der Schaden soll durch einen Verkehrsunfall entstanden sein. Zum Schadenshergang liegen Angaben des Auftraggebers vor. Anprall auf die rechte Seite des Fzg. durch Spurwechsel des gegnerischen LKW.“ Hierzu heißt es weiter auf Seite 5 des Gutachtens, dass die am Fahrzeug festgestellten Beschädigungen mit den Angaben des Auftraggebers zum Schadenshergang in Einklang gebracht werden können. Das spricht dafür, dass die festgestellten Schäden tatsächlich durch einen seitlichen Anprall an ein anderes Fahrzeug entstanden sind. Darauf deuten im Übrigen die Lichtbilder hin. Sie zeigen Beschädigungen an der rechten Fahrzeugseite (Kratzer, Beulen, abgebrochener Seitenspiegel), die auf einen Anprall schließen lassen. Weiter heißt es in dem Gutachten auf Seite 4 zu Vorschäden: „Bei der Besichtigung sind, soweit ohne weitergehende Untersuchung erkennbar, keine reparierten oder unreparierten Vorschäden festgestellt worden.“ Bereits diese Aussagen des Gutachtens stehen der von der Beklagten geäußerten Vermutung entgegen, das Fahrzeug des Klägers sei schon vor dem Unfall beschädigt gewesen.

Weiter spricht die Aussage des Zeugen Be. für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers zum Fahrzeugzustand. Der Zeuge Be. hat bekundet, dass er das Fahrzeug des Klägers kannte. Er wusste, wo es abgestellt war. Das Fahrzeug war ihm aufgefallen, weil es sehr gepflegt war. Darin unterschied es sich nach der Aussage des Zeugen von anderen Fahrzeugen. Zwar konnte der Zeuge nicht angeben, an welchen einzelnen Tagen er das Fahrzeug des Klägers gesehen hat. Er hat aber bekundet, dass er das Fahrzeug nie in dem Zustand gesehen hat, wie durch die Lichtbilder des D.-Gutachtens dokumentiert. Der Zeuge hat weiter ausgesagt, dass das Fahrzeug unbeschädigt dastand, als er es auf dem Hof sah. Er hat sogar ausdrücklich bekundet, dass das auch für die fragliche Zeit im Juli 2009 gilt. Die Aussage des Zeugen ist glaubhaft. Der Zeuge Be. ist Fuhrparkleiter der Beklagten. Er überblickte den Hof, auf dem u. a. die Fahrzeuge abgestellt werden. Nach seiner Schilderung der Örtlichkeiten hatte der Zeuge die dort abgestellten 15 bis 20 Privat-PKW „im Blick“, wenn er auf dem Hof zu tun hatte. Der Zeuge hält sich regelmäßig auf dem Hof auf, auch wenn er nicht jeden Tag dort ist. Von daher konnte sich der Zeuge zu

den Beobachtungen auf diesem Teil des Betriebsgeländes äußern. Der Zeuge Be. ist glaubwürdig. Er hat die Örtlichkeiten und seine Beobachtungen anschaulich und nachvollziehbar geschildert. Wahrnehmungen, die noch aktuell sind, etwa die Gestaltung des Hofes, hat der Zeuge präzise beschrieben. Bezogen auf Geschehnisse in der Vergangenheit hat der Zeuge deutlich gemacht, woran er sich noch erinnert und woran nicht mehr. Nachvollziehbar ist, dass der Zeuge sich gut an das Fahrzeug des Klägers erinnern konnte, weil es ihm als sehr gut gepflegt aufgefallen war. Auf Nachfragen des Gerichts und der Parteien hat der Zeuge ruhig und sachlich geantwortet. Anhaltspunkte für eine Gefälligkeitsaussage sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der Aussage des Zeugen Be., des Inhalts des D.-Gutachtens sowie der Erklärungen des Klägers im Berufungstermin ist die Berufungskammer davon überzeugt, dass das Fahrzeug des Klägers vor dem Unfall am 06.07.2009 keine erkennbaren Schäden aufwies, die durch die Reparatur von dem Autohaus M. beseitigt worden sind. Dafür spricht im Übrigen auch, dass Herr N. überhaupt mit dem Fahrzeug des Klägers von B. nach J. gefahren ist. Die Annahme, Herr N. wäre bereit gewesen, mit einem solchermaßen beschädigten Fahrzeug, noch dazu ohne rechten Außenspiegel, eine so lange Strecke zurückzulegen, ist fernliegend. Es widerspricht der Lebenserfahrung, dass ein Kraftfahrer mit einem offensichtlich nicht verkehrssicheren Fahrzeug eine Fahrt antritt.

Gegen die Schadenspositionen im Einzelnen hat sich die Beklagte nicht gewendet. Der Aufwendungsersatzanspruch des Klägers beläuft sich daher auf 6.968,49 €.

2. Der Aufwendungsersatzanspruch des Klägers ist nicht gemäß Ziffer 16 des Arbeitsvertrags verfallen. Ob das Schreiben vom 06.10.2009 eine ausreichende Geltendmachung darstellt, ist zweifelhaft, kann aber offen bleiben. Die Ausschlussfristenregelung ist nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

a) Der Verfall von Ansprüchen aus dem Arbeitsvertrag richtet sich nach Ziffer 16 des Arbeitsvertrags vom 28.04.2008. Die Ausschlussfrist hält einer Überprüfung nach Maßgabe der §§ 305 ff. BGB nicht stand.

aa) Bei den am 28.04.2008 getroffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. v. §§ 305 ff. BGB. Das ergibt sich bereits aus dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags. Der Vertrag ist auf dem Geschäftspapier der Beklagten ausgefertigt. Einen nahezu wortgleichen Vertrag, ebenfalls auf dem Geschäftspapier der Beklagten, hat die Beklagte mit dem Mitarbeiter N. geschlossen (Anlage B 2 = Bl. 81 ff. d. A.). Die überwiegende Anzahl der Regelungen in beiden Arbeitsverträgen ist wortgleich. Das gilt insbesondere auch für die Ausschlussklausel (Ziffer 15 bzw. 16).

bb) Ziffer 16 des Arbeitsvertrags des Klägers enthält eine nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksame einseitige Ausschlussfrist.

(1) Eine formularmäßige Vertragsbedingung ist unangemessen i. S. v. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BAG 31.08.2005 – 5 AZR 545/04 – BAGE 115, 372). Mit der in Ziffer 16 des Arbeitsvertrags enthaltenen Klausel hat die Beklagte missbräuchlich versucht, ihr eigenes Interesse an einer raschen Klärung offener Ansprüche ohne angemessenen Ausgleich durchzusetzen. Der 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits mit Urteil vom 31.08.2005 (– 5 AZR 545/04 – a. a. O.) entschieden, dass die einseitig den Arbeitnehmer treffende Erschwerung der Durchsetzung von Ansprüchen und der bei Fristversäumnis nur für den Arbeitnehmer vorgesehene völlige Anspruchsverlust einer ausgewogenen Vertragsgestaltung widersprechen.

(2) Entgegen der von der Beklagten im Berufungstermin geäußerten Auffassung handelt es sich bei Ziffer 16 des Arbeitsvertrags nicht um eine für beide Vertragsparteien geltende, sondern um eine einseitige Ausschlussfrist, die allein Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber erfasst. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung. Denn dort ist davon die Rede, dass alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden. Gegenüber dem Arbeitgeber können sinnvollerweise aber nur Ansprüche des Arbeitnehmers

geltend gemacht werden. Daran ändert auch der 2. Satz von Ziffer 16 nichts, wonach Ansprüche aus Vertragsstrafen, Schadensersatz aus Verkehrsunfällen sowie andere Fälle der unerlaubten Handlung von der Ausschlussklausel ausgenommen werden. Auch der Arbeitnehmer kann gegenüber dem Arbeitgeber Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen oder aus unerlaubter Handlung geltend machen. Ebenso ist es denkbar, dass die Arbeitsvertragsparteien eine Vertragsstrafenregelung zu Gunsten des Arbeitnehmers vereinbaren. Schließlich gehen Unklarheiten bei der Auslegung der von der Beklagten formulierten Vertragsbedingungen zu ihren Lasten.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor, sodass die Revision nicht zuzulassen war. Die Rechtssache hat insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung, sondern ist einzelfallbezogen.

gez. ...

gez. ...

gez. ...